

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 18

27. März 1987

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Karfreitagsoffer 1987
 - 2) Opfertag am Sonntag Misericordias Domini, 3. Mai 1987
 - 3) Kreisdiakonieverband Böblingen
 - 4) Kirchenbezirksverband „Evang. Tagungsstätte Tieringen-Haus Bittenhalde“
 - 5) Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf und Schwäbisch Hall
 - 6) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1986/87
 - 7) Ergebnis der II. Kirchlichen Dienstprüfung 1986/87
 - 8) Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1986/87
 - 9) Parochialänderungen
 - 10) Dienstanmeldungen

Karfreitagsoffer 1987

Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. März 1987

AZ 52.13-6 Nr. 61

Das Opfer am Karfreitag, 17. April 1987, ist für die Aktion „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus in der DDR“ bestimmt. Die evangelischen Kirchen und diakonischen Werke in der DDR danken den Gemeinden der Württembergischen Landeskirche für alle Opfer und Spenden, die in den vergangenen Jahren für diese Aufgaben gegeben worden sind.

In diesem Jahr soll unser Opfer z. B. für dringende Baumaßnahmen in folgenden kirchlich-diakonischen Einrichtungen Verwendung finden:

- Ein Pflegeheim für geistig Behinderte in der Nähe Wittenbergs benötigt dringend ein Wirtschaftsgebäude. Für 90 Personen wird z. B. dort noch immer auf Kohleherden gekocht.
- In Görlitz steht der Bau eines Wohnhauses für 50 Körperbehinderte und ihre Angehörigen an.
- Unsere Thüringer Partnerkirche wird für ihre Kindergartenarbeit unaufschiebbare Bauaufgaben ausführen müssen.
- In den Diakonissenkrankenhäusern Leipzig und Ost-Berlin sind umfangreiche Renovierungsarbeiten durchzuführen, auch sollen Krankensäle mit bis zu 20 Betten in kleinere Krankenzimmer umgewandelt werden.

Die kirchlich-diakonischen Dienste in der DDR geschehen unter viel schwierigeren Bedingungen als bei uns. Die Opfer aus unseren Gemeinden helfen entscheidend und ermutigen unsere Mitchristen.

Der Oberkirchenrat bittet, die Karfreitags-Kollekte für die „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus“ den Gemeinden dringend zu empfehlen und das Opfer rechtzeitig abzukündigen. Über die Bezirksamtelstellen bitten wir den Ertrag des Opfers möglichst umgehend an die Kasse des Evang. Oberkirchenrats zu überweisen.

D. Hans v. Keler

Opfertag am Sonntag Misericordias Domini, 3. Mai 1987

Erlaß des Oberkirchenrats vom 2. März 1987
AZ 52.13-8 Nr. 85

Das Opfer des Sonntags Misericordias Domini, am 3. Mai 1987, ist nach dem Kollektenplan 1987 der Landeskirche für besondere gesamtkirchliche Aufgaben bestimmt, wie z. B.

- für deutschsprachige Gemeinden in Asien und Afrika oder
- für Studienprojekte des Ökumenischen Rates der Kirchen, wie z. B. über „Das gemeinsame Bekennen des apostolischen Glaubens in unserer Zeit“ oder
- für die evangelische Familienberatung u. a. m.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 3. Mai 1987 über die Bezirksamtelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

D. Hans v. Keler

Kreisdiakonieverband Böblingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Februar 1987
AZ 11.05 Nr. 246

Die Kirchenbezirke Leonberg, Herrenberg und Böblingen haben nachstehende Satzung für den Kreisdiakonieverband Böblingen beschlossen. Die Satzung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 5. Februar 1987 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchl. Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

I. V.
Dietrich

Satzung für einen Kreisdiakonieverband

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Kreisdiakonieverband Böblingen“. Er hat seinen Sitz in Böblingen.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind die Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Versammlung.
- (3) Der Austritt aus dem Verband kann nur mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Versammlung kann den Ausschluß eines nach Absatz 2 aufgenommenen Mitgliedes aus dem Verband beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der Versammlung.

Er muß den Zeitpunkt, zu dem das Mitgliedsverhältnis enden soll, bestimmen.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß begründet keinen Anspruch an das Vermögen des Verbandes.

§ 3

Aufgaben des Kreisdiakonieverbandes

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung der diakonischen Dienste auf der Ebene des Landkreises, zunächst die psycho-soziale Beratung und den sozial-psychiatrischen Dienst,
2. die Koordination diakonischer Dienste,
3. die Vertretung der Diakonie gegenüber dem Landkreis, anderen öffentlichen und staatlichen Stellen und der freien Wohlfahrtspflege.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Verband Verbindung zu den freien Trägern diakonischer Arbeit im Landkreis Böblingen (§ 5 Diakoniegesetz).

(2) Der Aufbau neuer diakonischer Dienste, eine Ausweitung der vorhandenen Dienste oder eine Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten kann nur erfolgen, wenn kein Mitglied nach § 2 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung widerspricht.

(3) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

§ 4

Verbandsorgane

(1) Organe des Verbands sind

1. die Verbandsversammlung, die die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses wahrnimmt,
2. der Vorstand.

(2) Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktionen solange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Stimmzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Mitglieder übersteigt. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorsieht. Die Stimmabgabe richtet sich nach § 4 Abs. 3 des Kirchl. Verbandsgesetzes in der Fassung vom 25.1.1982.

§ 5

Verbandsversammlung (Kreisdiakonieausschuß)

(1) Der Verbandsversammlung gehören an

1. die Dekane der 3 Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg,
2. je ein von den Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke auf Vorschlag des betreffenden DBA hin gewählter Vertreter,
3. drei vom Kirchenbezirk Böblingen zu entsendende Vertreter,
4. ein vom Kirchenbezirk Leonberg zu entsendender Vertreter,
5. ein vom Kirchenbezirk Herrenberg zu entsendender Vertreter,
6. je ein Vertreter eines von der Verbandsversammlung nach § 2 Abs. 2 aufgenommenen Mitglieds,
7. mit beratender Stimme:
die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen, der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle und der Rechner des Verbands.

(2) Zu jeder Sitzung sind ein Vertreter des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg, sowie ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstellen Stuttgart und Herrenberg einzuladen, die mit beratender Stimme teilnehmen können.

(3) Die Verbandsversammlung kann mit 2/3 der Stimmen ihrer Mitglieder bis zu drei *Personen* mit beratender Stimme zuwählen.

(4) Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören:

1. Wahl des Vorstands und des Rechners des Verbands,
2. Feststellung des Haushaltplans des Verbands und der von ihm verwalteten Einrichtungen,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
4. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Rechners,
5. Festlegung und Verteilung der Verbandsumlage,
6. Beschlußfassung über neue Aufgaben (vgl. § 3 Abs. 2),
7. Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
8. Abschluß von Vereinbarungen mit diakonischen Einrichtungen und anderen Rechtsträgern,
9. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Verbands (vgl. § 10).

(5) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben eines Kreisdiakonieausschusses wahr. In dieser Eigenschaft ist sie verantwortlich für die diakonische Arbeit des Verbands. Insbesondere legt sie die Richtli-

nien für die Arbeit der Kreisdiakoniestelle fest und erläßt für sie eine Geschäftsordnung, in der die Befugnisse des Geschäftsführers und seiner Mitarbeiter festgelegt sind, soweit dies nicht bereits im Gesetz geregelt ist. Sie beschließt im Rahmen des Stellenplans über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Verbands (für den Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle vgl. § 7 Abs. 2).

(6) Die Verbandsversammlung ist im Vorfeld von Entscheidungen zu informieren, sobald ein Verbandsmitglied einen neuen Dienst einrichten möchte.

(7) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen oder auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 1.

§ 6

Vorstand des Verbandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Jeder Kirchenbezirk muß im Vorstand vertreten sein.

(2) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter obliegt je einzeln die Vertretung des Verbandes.

(3) Der Vorstand führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle.

§ 7

Kreisdiakoniestelle

(1) Mit der Wahrnehmung der Verbandsaufgaben nach § 3 wird die Diakonische Bezirksstelle Böblingen beauftragt, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ trägt.

(2) Der Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle Böblingen ist zugleich Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle. Die Anstellung und Entlassung erfolgt durch den Kirchenbezirk Böblingen im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg und im Benehmen mit der Verbandsversammlung.

(3) Anstellungsträger der weiteren Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle ist der Verband. Die Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle unterliegen der Fachaufsicht der Verbandsversammlung und des Geschäftsführers der Kreisdia-

koniestelle, die Fachaufsicht über den Geschäftsführer hat die **Verbandsversammlung**.

Die Kreisdiakoniestelle arbeitet eng mit den Diakonischen Bezirksstellen zusammen.

(4) Die Diakonischen Bezirksstellen der beteiligten Kirchenbezirke und die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit Kenntnis.

§ 8

Finanzierung

(1) Der Verband erhebt von den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 eine **Verbandsumlage**, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der **Verbandsumlage** ist im Haushaltsplan des Verbands für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Der auf die Kirchenbezirke entfallende Teil der Umlage wird entsprechend der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder verteilt. Liegen Kirchengemeinden eines der beteiligten Kirchenbezirke außerhalb des Landkreises Böblingen, so bleibt die Zahl dieser evangelischen Gemeindeglieder unberücksichtigt.

(2) Für weitere Mitglieder, nach § 2 Abs. 2, kann die **Verbandsversammlung** eine Umlage erheben.

(3) Ein **Beschluß** über die Höhe der Umlage ist nur wirksam, wenn kein Kirchenbezirk innerhalb eines Monats nach **Beschlußfassung** widerspricht.

(4) Der **Beschluß** über die **Verbandsumlage** bedarf der **Genehmigung** des **Oberkirchenrats**.

§ 9

Verwaltung

Die **Verwaltungsaufgaben** werden von der **Kreisdiakoniestelle** und dem **Rechner** des Verbandes wahrgenommen.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands

(1) **Beschlüsse** über die **Auflösung** des Verbands und die **Änderung** der **Satzung** bedürfen einer **Mehrheit** von mindestens $\frac{3}{4}$ der **Stimmen** der **Verbandsmitglieder** nach § 2 Abs. 1. **Beschlüsse** über die **Änderung** der **Satzung**, die sich auf den **Maßstab** für die **Erhebung** der **Umlage** (§ 8 der **Satzung**), auf die **Aufnahme** **mitarbeitender** **Rechtsträger** im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 des

Verbandsgesetzes oder die Bildung beschließender Ausschüsse beziehen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Die Genehmigung des Oberkirchenrats ist einzuholen.

(3) Bei Auflösung des Verbands fällt das Vermögen anteilmäßig entsprechend der letzten Umlage an die Kirchenbezirke. *Mitglieder nach § 2 Abs. 2 haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile.*

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1987 in Kraft.

Kirchenbezirksverband „Evang. Tagungsstätte Tieringen-Haus Bittenhalde“

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Februar 1987
AZ 47 Balingen Ki. Bez. Nr. 77

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat dem von den Kirchenbezirken Balingen, Sulz am Neckar und Tuttlingen gebildeten Kirchenbezirksverband „Evang. Tagungsstätte Tieringen-Haus Bittenhalde“ mit Schreiben vom 7. Januar 1987 AZ 7142.14/1 gemäß § 24 a Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

I. V.

Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf und Schwäbisch Hall

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Februar 1987
AZ 11.05 Nr. 243

Die Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf und Schwäbisch Hall haben die im Amtsblatt Bd. 52 S. 7 veröffentlichte kirchenrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Landkreis Schwäbisch Hall geändert. Die Änderungen sind durch Verfügung vom 10. Februar 1987 genehmigt worden.

Die Vereinbarung wird in der geänderten Fassung hiermit bekanntgemacht.

I. V.
Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung

Die Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf und Schwäbisch Hall schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben

Der Kirchenbezirk Schwäbisch Hall übernimmt für die Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim und Gaildorf folgende Aufgaben im Bereich des Landkreises Schwäbisch Hall:

1. Psycho-soziale Beratung und Behandlung
2. Beratung nach § 218 StGB
3. Sozialpsychiatrische Dienste
4. Koordination der diakonischen Dienste, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen.
5. Die Planung diakonischer Vorhaben im Landkreis
6. Vertretung der diakonischen Anliegen der beteiligten Kirchenbezirke gegenüber dem Landkreis und den staatlichen und öffentlichen Stellen in der freien Wohlfahrtspflege.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hält der Kirchenbezirk Schwäbisch Hall Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Landkreises Schwäbisch Hall (§ 5 Diakoniegesezt).

Eine Ausweitung der Arbeit oder eine Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten ist nicht gegen den Widerspruch von mindestens zwei Kirchenbezirken möglich.

§ 2

Kreisdiakonieausschuß

(1) Es wird ein Kreisdiakonieausschuß gebildet, der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verantwortlich ist.

(2) Der Kreisdiakonieausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks Schwäbisch Hall; er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß des Kirchenbezirks Schwäbisch Hall mit 9 stimmberechtigten Vertretern und je 3 stimmberechtigten Vertretern der Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim und Gaildorf. Die Vertreter der Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim und Gaildorf werden von den jeweiligen Diakonischen Bezirksausschüssen aus deren Mitte gewählt.

(3) Die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, ebenso ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Mainhardt, solange nicht Personalunion zwischen dem Leiter der Verwaltungsstelle mit dem Amt des Kirchenbezirksrechners besteht.

(4) Die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Landkreis Schwäbisch Hall entsenden einen Vertreter mit beratender Stimme in den Kreisdiakonieausschuß.

§ 3

Kreisdiakoniestelle

(1) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdiakonieausschusses obliegt der Diakonischen Bezirksstelle Schwäbisch Hall, die insoweit die Bezeichnung Kreisdiakoniestelle trägt.

(2) Die beteiligten Kirchenbezirke und die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit Kenntnis.

§ 4

Finanzierung

(1) Für die psycho-soziale Beratung und Behandlung und die sozialpsychiatrischen Dienste (§ 1) werden die Ausgaben, soweit andere Einnahmen

nicht ausreichen, von den beteiligten Kirchenbezirken nach dem Verhältnis der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder getragen. Werden Aufgaben nicht für einen ganzen Kirchenbezirk, sondern nur für den Bereich einzelner Kirchengemeinden erfüllt, ist die Summe dieser Gemeindeglieder maßgebend.

(2) Die weiteren im § 1 genannten Aufgaben werden vom Kirchenbezirk Schwäbisch Hall finanziert. Die anderen beteiligten Kirchenbezirke leisten nach ihren Möglichkeiten freiwillige Beiträge.

§ 5

Kündigungsrecht

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg in Kraft.

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1986/87

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Februar 1987
AZ 22.81-3 Nr. 52

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1986/87 haben bestanden:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

nicht ausreichen, von den beteiligten Kirchen
 der Zahl der evangelischen Kirchen
 nicht für einen ganzen Kirchenkreis, sondern
 Kirchenkreise, erfüllt, die zu
 bed.
 (2) Die weiteren im § 1 genannten Aufgaben
 Schwäbisch-Hall finanziert. Die anderen
 nach ihren Möglichkeiten freiwillige Beiträge
 leisten.
 §
 Kündigungsrecht
 Die Verbindung kann von jedem Vertragspartei
 einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres
 zung bedarf der Schriftform und der Gegen
 zung in Stuttgart.
 § 6
 in
 Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der
 der Genehmigung und der Veröffentlichung
 che in Württemberg in Kraft.
 Ergebnis der II. Evangelischen Synode
 Winter 1928
 Bekannmachung des Oberkirchenrats
 A. Z.
 Die II. Evangelische Synode hat am 2. Dezember
 Artikel, Jürgen aus Gompelshausen, Adolf
 Auer, Reinhard, aus Sindringen, Adolf
 Bachhaus, Michael, aus Kappelweier, Adolf
 Bader, Roland, aus Ravensburg, Adolf
 Biermann, Siegfried, aus Geislingen, Adolf
 Braun, Wilhelm, Adolf

Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1986/87

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Februar 1987
AZ 21.481 Nr. 23

Die Kirchliche Anstellungsprüfung 1986/87 für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes haben im Februar 1987 bestanden:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

I. V.

Dr. Tompert

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. Februar 1987
AZ 30.20 Nr. 42

1. Die bisher zur Paulus-Kirchengemeinde Mühlacker, Dekanat Mühlacker, gehörenden Evangelischen in der Enzstraße und im Philip-Bauer-Weg in Mühlacker sind der Andreas-Kirchengemeinde Mühlacker zugeordnet worden.
2. Die bisher zu den Kirchengemeinden Ravensburg bzw. Wälde-Winterbach, Dekanat Ravensburg, gehörenden Evangelischen der Ortsteile Bäche, Briel, Brielhäusle, Bronnetsholz, Funkenhausen, Gringen, Hinterweißenried, Hochstätt, Neuhagenbach, Oberhagenbach, Okatreute und Zinsländer (sämtliche Stadt Ravensburg) sind der Kirchengemeinde Bavendorf, Dekanat Ravensburg, zugeordnet worden, die Evangelischen der Ortsteile Wolfsberg und Unterwolfsberg (Stadt Ravensburg) der Kirchengemeinde Wälde-Winterbach.
3. Die bisher zur Kirchengemeinde Dapfen, Dekanat Münsingen, gehörenden Evangelischen von Eglingen (Gemeinde Hohenstein) sind in die Kirchengemeinde Ödenwaldstetten, Dekanat Münsingen, umgegliedert worden.
4. Die Gesamtkirchengemeinde Schömberg, Dekanat Neuenbürg, ist aufgelöst worden.

5. Die Evangelischen im Bereich der Ortsteile Bahnhof Bad Teinach, Elektrizitätswerk und Marmorwerk und Teinach-Tal sind der Kirchengemeinde Bad Teinach, Dekanat Calw, zugeordnet worden. Sie gehörten bisher zu den Kirchengemeinden Stammheim bzw. Sommenhardt bzw. Altbulach bzw. Liebelsberg.
6. Im Zuge eines Markungsgrenzausgleichs zwischen der Stadt Weingarten und der Gemeinde Baienfurt sind die in den Bereichen Friedhof Baienfurt, Trauben-/Knechtenhaus und Töbele wohnenden Evangelischen in die Kirchengemeinde Weingarten bzw. die Kirchengemeinde Baienfurt, Dekanat Ravensburg, umgliedert worden.
7. Die bisher zur Kirchengemeinde Sigmaringen, Dekanat Balingen, gehörenden Evangelischen im Gebiet der früher selbständigen bürgerlichen Gemeinde Achberg, Landkreis Ravensburg, sind in die Evang. Kirchengemeinde Wangen im Allgäu, Dekanat Ravensburg, umgliedert worden.
8. Aus den bisher zur Stadtpfarrkirchengemeinde Biberach/Riß gehörenden Evangelischen im Bereich der bürgerlichen Gemeinden Warthausen und Schemmerhofen (ohne Alberweiler und Aßmannshardt) und der Ortsteile Äpfingen, Laupertshausen (mit Wohnplätzen) und Sulmingen der bürgerlichen Gemeinde Maselheim ist die Evang. Kirchengemeinde Warthausen gebildet worden. Die Kirchengemeinde Warthausen gehört zum Verband der Gesamtkirchengemeinde Biberach/Riß.
9. Die Kirchengemeinde Rohracker, Dekanat Bad Cannstatt, ist umbenannt worden in „Rohracker-Frauenkopf“.

I. V.

Dr. Tompert

Dienstnachrichten

_____ , wurde mit Wirkung vom 1. April 1987, _____ auf die Pfarrstelle Kirchheim-Ötlingen, Johanneskirche, ernannt. Sie ist gemeinsam mit diesem mit der Versehung dieser Pfarrstelle beauftragt (§ 3 Kirchl. Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst).

_____ wurde mit seinem Einverständnis mit Wirkung vom 1. April 1987, gemäß § 3 Abs. 1 Kirchl. Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst, ein auf die Hälfte eingeschränkter Dienstauftrag erteilt und _____ mit der Versehung dieser Pfarrstelle beauftragt.

_____ wird mit Wirkung vom 15. Mai 1987 auf die Dekanats- und Pfarrstelle Mitte an der Stadtkirche in Böblingen ernannt.

[REDACTED], wird vom 1. Juni 1987 für die Dauer von sechs Jahren zur Übernahme einer Pfarrstelle bei den Mariaberger Heimen in Gammertingen-Marienberg freigestellt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. September 1987, zunächst für die Dauer von 3 Jahren, zur Übernahme der hauptamtlichen Leitung des Kinderwerks Lima e.V. in Heidenheim/Brenz freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1987 [REDACTED]

[REDACTED] seinem Antrag entsprechend in den Ruhestand versetzt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 1987

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. April 1987

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Mai 1987

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Juni 1987

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. März 1987

mit Wirkung vom 1. März 1987

mit Wirkung vom 1. Juli 1987

In die Ewigkeit wurde abgerufen: